**Hinweis**

zum

Widerspruchsrecht nach § 24 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

bezüglich der Kontrolle von Akten über die Sicherheitsüberprüfung

durch den/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD)

Nach § 24 Abs. 1 BDSG kontrolliert der/die BfD bei den öffentlichen Stellen des Bundes die Einhal­tung der Vorschriften des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Sinn solcher Kontrollmaßnahmen ist es dazu beizutragen, dass der/die Einzelne beim Umgang mit seinen/ihren personen­bezogenen Daten nicht in seinem/ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Um insoweit einen weitreichenden Schutz zu garantieren, sieht § 24 Abs. 2 BDSG auch vor, dass personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, von der Kontrollbefugnis des BfD umfasst werden. Andererseits macht das BDSG in § 24 Abs. 2 Nr. 2 c auch deutlich, dass personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung **dann der Kontrolle durch den/die BfD nicht unterliegen, wenn die betroffene Person der Kontrolle ihrer Daten im Einzelfall gegenüber dem/der BfD widerspricht.**

Beschäftigte, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, werden auf Folgendes hingewiesen:

Der Widerspruch ist nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich gegenüber dem/der BfD einzulegen (Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Postfach 1468, 53004 Bonn), der/die ihn im Einzel­fall zu beachten hat. Ein **an den/die BfD adressierter Widerspruch kann durch den Widerspruchsführer/die Wider­spruchsführerin aber auch zur Sicherheitsakte bei dem/der Sicherheitsbeauftragten gegeben wer­den.** Der/Die BfD wird auch solche Widersprüche berücksichtigen.

Der Widerspruch kann **auch auf die beim Militärischen Abschirmdienst (MAD) geführte Sicherheitsüberprüfungsakte erstreckt werden.** Auch in diesem Fall ist der Widerspruch ge­genüber dem/der BfD einzulegen. Der/Die BfD wird allerdings auch solche Widersprüche beachten, die bei der/dem **Sicherheitsbeauftragten** oder beim **MAD** eingelegt wurden und ihm/ihr bekannt werden.